



**BERGISCHE
UNIVERSITÄT
WUPPERTAL**

DER REKTOR
Prof. Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch

Bergische Universität Wuppertal, Prof. Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch,
Gaußstraße 20, 42119 Wuppertal

Gaußstraße 20, 42119 Wuppertal

An
Prof. Dr. Joachim Goebel
Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

Raum B.08.08
Telefon +49 (0)202 439-2223/2224
Fax +49 (0)202 439-3024
Mail rektor@uni-wuppertal.de
Internet uni-wuppertal.de
Aktenzeichen Ko/Wo

Per E-Mail: joachim.goebel@mkw.nrw.de

Datum 10.07.2018

Gemeinsame Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes

Sehr geehrter Herr Professor Goebel,

gerne kommt die Bergische Universität Wuppertal der Aufforderung zur Stellungnahme zum obengenannten Gesetzentwurf nach. Sie übernimmt dabei in weiten Teilen Inhalte der Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz sowie der Kanzlerkonferenz der nordrhein-westfälischen Universitäten.

Den Anmerkungen zu einzelnen Regelungen ist vorzuschicken, dass wir in dem Entwurf das grundlegende hochschulpolitische Anliegen der Landesregierung auf überzeugende Weise umgesetzt sehen. Die Bergische Universität begrüßt ganz ausdrücklich die Wiederherstellung der Hochschulautonomie und die Stärkung der eigenverantwortlichen Gestaltungskraft der Hochschulen. Hierzu zählen insbesondere der Wegfall der Rahmenvorgaben (*§§ 76a und 76b inklusive aller Folgeänderungen*), des ministeriellen Zurückbehaltungsrechtes hinsichtlich eines Teils des staatlichen Zuschusses (*§ 76 Abs. 6*), der Möglichkeit ministerieller Vorgaben für die Hochschulentwicklungsplanung (*§ 16 Abs. 1a Satz 3 und 4*) sowie die Rückkehr zur Vereinbarung strategischer Ziele anstelle eines Landeshochschulentwicklungsplans (*§ 6 Abs. 1 und 2 inklusive aller Folgeänderungen*). Auf diese Weise wird das Verhältnis zwischen Land und Hochschulen wieder auf ein Zusammenwirken auf Augenhöhe gehoben, was den Universitäten jene Freiräume öffnet, die sie für eine erfolgreiche Entwicklung im nationalen und internationalen Wettbewerb benötigen.

Indem im zu ändernden Hochschulgesetz in der Tendenz auf Detailsteuerung verzichtet wird und stattdessen eine stärkere Fokussierung auf gute Rahmenbedingungen erfolgen soll, wird die Eigenverantwortung der Hochschulen und ihrer Gremien hervorgehoben. So gilt es dann, selbst angemessene Antworten darauf zu geben, wie Hochschulen Impulse für eine friedliche Entwicklung geben, wie sie die Beschäftigungsbedingungen ihres Personals verbessern und wie akademische Lehrveranstaltungen bedarfsgerecht und in der benötigten Formenvielfalt gestaltet werden können.

Im Weiteren möchten wir nun zunächst Anmerkungen zu einzelnen Regelungen herausheben, die aus Sicht der Bergischen Universität noch weitere Berücksichtigung finden sollten:

Optionenmodell Bauherreneigenschaft | § 2 Abs. 8

Die Bergische Universität begrüßt ausdrücklich den neuen § 2 Absatz 8, der den Hochschulen die Übernahme der Bauherreneigenschaft ermöglicht. Mit der Formulierung der auch „teilweise“ möglichen Übertragung der Bauherreneigenschaft in Satz 1 in Verbindung mit der Festlegung auf die Übernahme „sämtlicher Baumaßnahmen“ in Satz 2 würde der Gesetzgeber allerdings die Bandbreite möglicher Optionen stark einschränken und insbesondere die Übertragung bestimmter Sektoren der Bauherrenverantwortung, zum Beispiel der Baumaßnahmen des laufenden Betriebs oder Modernisierung, ausschließen. Ein solcher Ausschluss würde den mit dem weiter verstandenen Optionsmodell verbundenen Chancen enge Grenzen setzen, was es besonders kleineren Hochschulen wie der Bergischen Universität sehr erschweren würde, Bauherrenaufgaben in einer auf ihre Verhältnisse abgestimmten Weise zu übernehmen.

Studium und Lehre | §§ 58 - 58a, § 61 Abs. 1a

§ 58 Abs. 1 Satz 3: Leitbild für die Lehre

In § 58 Abs. 1 Satz 3 wird – in Anlehnung an die Studienakkreditierungsverordnung – festgelegt, dass jede Hochschule als Voraussetzung für die Akkreditierung eines Studiengangs über ein Leitbild für die Lehre verfügen muss. Da dies bereits in der Musterrechtsverordnung der Länder Erwähnung findet, scheint eine erneute Nennung im Hochschulgesetz des Landes obsolet. Wir schlagen daher die Streichung des Satzes 3 vor.

§ 58 Abs. 2a: Experimentierklausel

Mit der Änderung des § 58 Abs. 2a Satz 1 wird eine Experimentierklausel eingeführt, die es den Hochschulen ermöglichen soll, Reformmodelle in der Studieneingangsphase und darüber hinaus im weiteren Studienverlauf zu erproben. Diese Experimentierklausel wird im Grundsatz ausdrücklich begrüßt. Es muss jedoch insbesondere auch in Hinblick auf die Studieneingangsphase sichergestellt sein, dass die dort geleistete Lehre vollständig auf die Lehrverpflichtung anerkannt sowie auf die Aufnahmekapazitäten angerechnet wird. Darüber hinaus muss das Land darauf hinwirken, dass durch den Bundesgesetzgeber begleitend auch die entsprechende Anpassung des BAFöG erfolgt.

§ 61 Abs. 1a: Individualisierte Regelstudienzeit

Die Regelungen zur individualisierten Regelstudienzeit haben in der Praxis keine Anwendung gefunden und sollten daher entfallen.

Berufungsverfahren und Tenure Track | § 31, § 38, § 38a

§ 38 Abs. 1 Nr. 4 und 5: Berufungsverfahren

Die Bergische Universität begrüßt ausdrücklich die Einführung der Nummern 4 und 5, die den Verzicht auf eine Ausschreibung in besonderen Fällen der Qualitätssicherung eröffnen.

§ 38a: Tenure Track

Mit § 38a wird eine gravierende hochschulgesetzliche Regelungslücke geschlossen. Die Formulierungen sind sachgerecht und geben der Bergischen Universität für ihre Tenure Track-Verfahren eine geeignete Rechtsgrundlage. Ob sich die Regelungen in der Praxis tatsächlich bewähren, sollte durch die Hochschulen sowie das Ministerium nach angemessener Frist gemeinsam überprüft werden.

Neben diesen von allen Mitgliedern und Gremien der Bergischen Universität mitgetragenen Positionen und Anmerkungen sind folgende abweichende und/oder zusätzliche Voten zu übermitteln:

1. Hochschulrat

Auch der **Hochschulrat** der Bergischen Universität schließt sich der vorherigen Stellungnahme vollumfänglich an. Darüberhinausgehend erhebt er allerdings deutliche Bedenken hinsichtlich der neu vorgeschlagenen Regelungen zur Abwahl von Rektoratsmitgliedern (§ 18 a-c). Der Einwand richtet sich insbesondere darauf, dass in den Verfahrensoptionen des § 18b Abs. 2-4 und des § 18c eine Partikulargruppe weitreichende Sonderrechte erhalten soll. Dieser Vorschlag liege quer zur Wahlstruktur: Es sei nicht vorstellbar, die Rektoratsmitglieder durch eine Hochschulwahlversammlung unter Einbeziehung von Hochschulrat und Senat (und dort allen Statusgruppen) wählen zu lassen, die Abwahl aber nur einer Partikulargruppe des Senats zu überantworten.

Außerdem regt der Hochschulrat im Kontext von Wahl und Abwahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder an, auf die in § 17 Abs. 1 enthaltene Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung in bestimmten Fällen verzichten zu können. Wenn die/der Amtsinhaber/in ihre/seine Arbeit fortsetzen wolle und dies auf mehrheitliche Zustimmung der Hochschulwahlversammlung treffe, würde man sich nicht nur ein aufwendiges Verfahren ersparen, sondern auch Beschädigungen anderer Kandidaten/innen vermeiden, deren Bewerbung von vornherein wenig Aussichten habe.

2. Studierendenvertretung im Senat

Unter dem Gesichtspunkt, dass die Landesregierung künftig auf Detailsteuerung verzichten und sich auf Rahmenbedingungen konzentrieren möchte, erachtet die **Studierendenvertretung** im Senat der Bergischen Universität Wuppertal folgende Aspekte für eine Ausgestaltung dieser Rahmenbedingungen für besonders wichtig:

§ 3 Abs. 6 Zivilklausel

Eine Abschaffung der Zivilklausel wird von der sozial-ökologischen Liste entschieden abgelehnt. Aus der Perspektive dieser Liste sollte Forschung immer einen zivilen gesellschaftlichen Nutzen haben; daher würde man es begrüßen, wenn die Zivilklausel auch an der Bergischen Universität weiter bestehen bliebe. Der RCDS hingegen befürwortet die Abschaffung der Zivilklausel im Sinne der Forschungsfreiheit.

§ 22 Abs. 2 und 4 Gruppenparität

Die gesetzlich verankerte gruppenparitätische Stimmverteilung in den Senaten sollte beibehalten werden. Nur so könne die Verlagerung von Ausgestaltungskompetenzen an die Hochschulen auf demokratische Weise und auf Augenhöhe gewährleistet werden.

§ 48 Abs. 9 Online Self-Assessments

Das Angebot weiterer Informationsmöglichkeiten vor Aufnahme des Studiums wird begrüßt, solange keine Auswirkungen auf die Immatrikulationsmöglichkeiten vorgenommen würden. Die verpflichtende Teilnahme an Assessments für Studienbewerber*innen lehnt die sozial-ökologische Liste ab, der RCDS befürwortet sie.

§ 58a Studienverlaufsplanungen

Eine verbesserte Betreuung und Beratung der Studierenden auf Grundlage ihrer individuellen Studien- und Lebensplanung und damit zusammenhängenden Bedürfnisse wird ausdrücklich begrüßt. Jegliche Maßnahmen, die sich auf den Studierendenstatus auswirken oder den Studierenden weitere Verpflichtungen aufbürden würden, lehnt die Studierendenschaft ab.

§ 28 Abs. 8 (sowie § 64 Abs. 1)

Studienbeiräte stellen sicher, so betont die Studierendenvertretung, dass die Interessen der Lernenden in Angelegenheiten des Studiums auf Augenhöhe mit einbezogen würden. Dieses Recht sollte weiterhin gesetzlich gewährleistet bleiben. Gremien, welche die Einbeziehung der Studierenden sicherstellen, zur Option zu erklären, ohne gleichwertigen Ersatz sicherzustellen, diskreditiere die Interessen der Lernenden.

§ 64 Abs. 2a HG Anwesenheitspflichten

Generelle Anwesenheitspflichten sollten auf gesetzlicher Basis ausgeschlossen werden, eine Detailsteuerung bei Ausnahmen sollte den einzelnen Senaten der Hochschulen überlassen werden. Auf Grundlage der geltenden Gesetzeslage spricht sich die Studierendenschaft dafür aus, die Ausformulierung zur besseren Handhabung der möglichen Ausnahmen zu präzisieren.

§ 64a

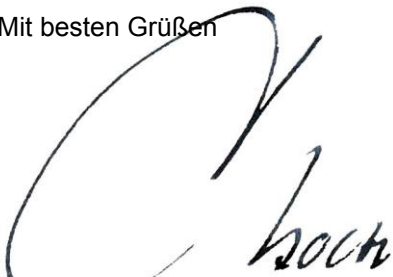
Die Vertretung der Belange der studentischen Hilfskräfte sollte im Rahmen einer echten Arbeitnehmer*innenvertretung in den Personalrat integriert oder beibehalten werden. Die Stelle der Beauftragten für studentische Hilfskräfte sei die einzig zuständige Anlaufstelle für Probleme im Arbeitsverhältnis studentischer Hilfskräfte. Ferner sei sie die einzige Stelle, die sich für die Lösung dieser Probleme und eine strukturelle Besserstellung von studentisch Beschäftigten einsetze. Darüber hinaus, so betont die Studierendenvertretung, gelten die studentischen Hilfskräfte im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) nicht als Beschäftigte (vgl. § 5 Abs. 4, Buchstabe a LPVG) und hätten somit nach der geplanten Änderung keine gesetzlich gesicherte Vertretung mehr.

Ergänzungen zum Hochschulgesetz

Wahlmanipulation von universitären Gremienwahlen

Schließlich wird von der Studierendenvertretung gefordert, dass eine Sanktion für die Manipulation von Wahlen universitärer Gremien eingeführt werden solle. Die Gremienwahlen der Universität und der verfassten Studierendenschaften stellen die Grundpfeiler der demokratischen Legitimation der Gremienvertreter*innen der Hochschulen in NRW dar. Daher sei es notwendig, diese zu schützen. Man verweist auf Erfahrungen mit Wahlfälschung, die nicht weiterverfolgt werden konnten, weil eine geeignete gesetzliche Grundlage zur Strafverfolgung gefehlt habe.

Mit besten Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'L' followed by the name 'Koch' in a cursive script.

Lambert T. Koch